

**Sechzehnter Tätigkeitsbericht**  
**des Beauftragten für den Datenschutz**  
**der Deutschen Welle**  
(Jahresbericht 2020)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Datenschutz allgemein**

1. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes
2. Einsatz von Cookies
3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

### **II. Datenschutz bei der Deutschen Welle**

1. Allgemeine Grundlagen
  - a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken
  - b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs
  - c) Zusammenarbeit mit dem BfDI
2. Organisation des Datenschutzes
  - a) Beauftragter für den Datenschutz
  - b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
  - c) IT-Sicherheitsbeauftragter
3. Allgemeine Beratung
4. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
5. Mail Migration
6. Bescheinigungen in „Web-Apps“

7. Beratung in Einzelfällen
8. Informationen zum Datenschutz
9. Einsatz von Cookies
10. Datenschutzerklärung
11. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen
12. Vorlage des Tätigkeitsberichts
  - a) Berichtspflicht
  - b) Berichtszeitraum
  - c) Veröffentlichung

### **III. Schlussbemerkung**

Anhang: §§ 63 bis 66 DWG

## **I. Datenschutz allgemein**

### **1. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes**

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 ist in Art. 1 eine Neufassung des BDSG erfolgt. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in §§ 41 und 42 der bisher geltenden Fassung entfallen. In diesen Vorschriften waren Regelungen für die Deutsche Welle zur journalistischen Datenverarbeitung (Medienprivileg) und die dabei zur Rundfunk- und Meinungsfreiheit erforderlichen Ausnahmen enthalten. Darüber fanden sich dort Bestimmungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt.

Als Folge der Herausnahme der für die Deutsche Welle geltenden Regelungen aus dem an die DSGVO angepassten BDSG ist eine Überführung der geänderten und an die DSGVO angepassten Vorschriften in das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) erfolgt. Durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) sind die §§ 63 bis 66 dem DWG hinzugefügt worden (s. Anhang).

Während die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken im Wesentlichen unverändert sind, wurden einige Änderungen in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle vorgenommen. Die Bestellung erfolgt nunmehr durch den Rundfunkrat; die bisherige Bestellung durch den Verwaltungsrat ist dessen Zustimmung gewichen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung zweimal erfolgen kann.

Im Bereich der Zuständigkeit enthält die Neuregelung eine nicht unerhebliche Änderung. Nachdem bisher der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutsche Welle insgesamt zuständig war, wird nunmehr im reinen Verwaltungsbereich eine Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begründet. Soweit allerdings personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle nach wie vor an die Stelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Damit soll den gesetzlichen Verpflichtungen zur Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks andererseits Rechnung getragen werden, indem eine staatliche Kontrolle der journalistischen Tätigkeit im Rahmen der Rundfunk- und Meinungsfreiheit ausgeschlossen wird. Demnach ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg). Zur Frage der Abgrenzung zwischen journalistischer Tätigkeit und reiner Verwaltungstätigkeit enthält die Begründung zum Gesetzentwurf eine Klarstellung, die die bisherige Rechtsprechung nachvollzieht. Dort ist ausgeführt, dass der Begriff „journalistisch“ aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und des Erwägungsgrundes 153 der Verordnung (EU) 2016/679 weit auszulegen ist. Damit sind auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen, ohne die die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Hiervor erfasst sind auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten, soweit diese Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können.

In § 66 DWG ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass neben dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde ein (betrieb-

licher) Datenschutzbeauftragte im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benennen ist. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wurde auch bisher schon in Anwendung der Vorschriften des BDSG von dem Intendanten benannt. Künftig erfolgt dies mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

## 2. Einsatz von Cookies

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1. Oktober 2019 – C 673/17 – die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung zur Speicherung von oder den Zugriff auf Informationen konkretisiert, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Ur. vom 28. Mai 2020 – I ZR 7/16 -) gelten diese Grundsätze auch für Cookies, die Dienstanbieter einsetzen, um mithilfe von Pseudonymen Nutzungsprofile für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien zu erstellen. § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) lässt Cookies zu diesen Zwecken zwar dem Wortlaut nach vorbehaltlich eines ausdrücklichen nutzerseitigen Widerspruchs zu, der BGH interpretiert dies jedoch im Sinne der Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie als Einwilligungserfordernis.

Demnach würden die Rundfunkanstalten, insbesondere soweit es um die Nutzungsmessung zu publizistischen Zwecken geht, eine Einwilligung benötigen, wenn sie Cookies einsetzen, mithilfe derer sie pseudonymisierte Nutzungsdaten der betroffenen Person für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihres Online-Angebots“ auswerten.

Allerdings sollte § 15 Abs. 3 TMG es Telemedienanbietern ursprünglich ermöglichen, auch ohne Einwilligung pseudonymisierte Nutzungsprofile „für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Tele-medien“ anzulegen. Nach ihrem Sinn und Zweck zielte die Vorschrift da-

rauf, dem Verantwortlichen das Anlegen personalisierbarer Nutzerprofile für die genannten Zwecke zu erleichtern. Die vorgenommene anonymisierte Nutzungsmessung ermöglicht den Rundfunkanstalten jedoch keine personalisierbare, sondern ausschließlich eine auf ihr Onlineangebot insgesamt bezogene statistische Auswertung. Daher unterfällt die Nutzungsmessung der Rundfunkanstalten nicht dem Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 TMG und dem nach Auffassung des BGH dort postulierten Einwilligungserfordernis.

### 3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO), haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden. An diesem Arbeitskreis nehmen insbesondere die betrieb-

lichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Anstalten teil. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich der Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

Darüber hinaus haben sich in einem gesonderten Kreis die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre. Über diesen Kreis erfolgt auch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union.

Anlässlich der Tagungen dieser Kreise, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

## **II. Datenschutz bei der Deutschen Welle**

### **1. Allgemeine Grundlagen**

Die gesetzlichen Regelungen für die Deutsche Welle sehen für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz Einschränkungen vor. Dies ist auf das für die Deutsche Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit zurückzuführen.



Daraus ergibt sich auch, dass Bußgelder gegen die Deutsche Welle weder vom Beauftragten für den Datenschutz, noch vom BfDI verhängt werden.

a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

Insbesondere die Regelungen der DSGVO gelten im journalistischen Bereich und damit in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Deutschen Welle nur äußerst eingeschränkt. Art. 85 der DSGVO räumt den Mitgliedsstaaten das Recht ein, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen. Dabei ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg).

b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Soweit personenbezogene Daten in Bereichen verarbeitet werden, die nicht mit der journalistischen Tätigkeit der Deutschen Welle im Zusammenhang stehen, gelten künftig einige Modifizierungen. Wegen der im Zweifel weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit gilt dies allerdings nur für einige wenige Bereiche. Für die Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Sofern nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, hat diese Freigabe weiterhin Bestand. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begründen, etwa weil es sich um besonders sensible Daten handelt, muss künftig

eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden. Auch dies gilt nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgen.

c) Zusammenarbeit mit dem BfDI

Die Kontrollzuständigkeit des BfDI für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des journalistischen Bereichs erfordert eine Zusammenarbeit beider Aufsichten und bedarf einer Abstimmung bezüglich der unterschiedlichen Zuständigkeiten. Hier bin ich bemüht, mit dem BfDI jeweils zu einvernehmlichen Abgrenzungen zu kommen.

2. Organisation des Datenschutzes

a) Beauftragter für den Datenschutz

Die Deutsche Welle hat mich als Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde ernannt. Damit trete ich im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Daher obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 63 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen

Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus dieser allgemeinen Formulierung lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Im Übrigen kann sich nach der Regelung in § 20 DWG jedermann an den Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz nehme ich auch Aufgaben im Justitiariat der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

## b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die Deutsche Welle benennt gemäß § 66 DWG einen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Auf diesen sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden.

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Er berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen Welle. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

## c) IT-Sicherheitsbeauftragter

Der IT-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung.

Aktuell werden die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Sicherheitsbeauftragten in Personalunion wahrgenommen. Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

Allerdings hat sich im Laufe des Jahres der Eindruck verfestigt, dass der seit der Einführung der DSGVO gestiegene Arbeitsanfall diese Personalunion nicht mehr angemessen erscheinen lässt. Es ist daher beabsichtigt, für den betriebl-

chen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle einzurichten. Bei dem Verfahren der Besetzung einer solchen Stelle werde ich beteiligt.

### 3. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen. Dabei fand jeweils auch eine Abstimmung und Beratung mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten statt.

### 4. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das durch die DSGVO in Art. 30 eingeführte und in § 70 BDSG konkretisierte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis.

Neben den allgemeinen Angaben des Verantwortlichen enthält das Verzeichnis insbesondere Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die betroffenen Personen und die Kategorien personenbezogener Daten sowie die Empfänger von Übermittlungen der Daten. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Deutsche Welle führt seit jeher ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungen. Dies galt bisher auch schon für den Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken und soll auch beibehalten werden. Zwar ist ein solches Verzeichnis mangels Anwendbarkeit des Art. 30 DSGVO bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken nicht zwingend, aber um eine Übersicht über die Verarbeitungstätigkeiten zu behalten ist dies durchaus notwendig. Dazu soll neben dem bereits vorliegenden Erfassungsmuster ein ARD-einheitliches Tool beschafft werden, um die Dokumentation zu erleichtern und weitere Synergieeffekte zu nutzen.

Im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ist jetzt allerdings eine Aufteilung des bisherigen Gesamtverzeichnisses erforderlich. Um der seit der Änderung des DWG zusätzlich bestehenden Zuständigkeit des BfDI gerecht zu werden, ist ein gesondertes Verzeichnis derjenigen Verarbeitungstätigkeiten zu führen, soweit Datenverarbeitungen außerhalb der journalistischen Zwecke erfolgen. Das Verzeichnis dieser Verarbeitungstätigkeiten ist dem BfDI auf dessen Anforderung vorzulegen. Ein Verzeichnis, das die Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken enthält, ist dagegen nicht dem BfDI, sondern dem insoweit zuständigen Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle vorzulegen. Bei der Aufteilung des Verfahrensverzeichnisses ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern weit auszulegen. Auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten sind privilegiert, soweit sie Rückwirkungen auf die Programm-tätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen

Zwecken (Medienprivileg). Zur Frage der Abgrenzung zwischen journalistischer Tätigkeit und reiner Verwaltungstätigkeit enthält die Begründung zum Gesetzentwurf eine Klarstellung, die die bisherige Rechtsprechung nachvollzieht. Dort ist ausgeführt, dass der Begriff „journalistisch“ aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und des Erwägungsgrundes 153 der Verordnung (EU) 2016/679 weit auszulegen ist. Damit sind auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen, ohne die die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Hiervor erfasst sind auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten, soweit diese Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Welche Tätigkeiten konkret umfasst sind, muss auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

#### 5. Mail Migration

Die Deutsche Welle beabsichtigt von dem bisher genutzten E-Mail Programm IBM Notes auf das Programm von Microsoft Exchange/Outlook zu wechseln. Dabei sollen die bisher in IBM Notes gespeicherten Postfächer nach Microsoft Exchange Online übernommen werden. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Übernahme vertraulicher Daten dar, die auch nach der Migration zu Outlook vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden müssen.

#### 6. Bescheinigungen in „Web-Apps“

Die Deutsche Welle hat das Self-Service-Portal „Web-Apps“ eingeführt und allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Hierüber werden alle Formulare, Anträge und Bescheinigungen zentral über den Browser auch außerhalb der Deutschen Welle aufrufbar. Bisher war die Ansicht und die Bearbeitung nur von innerhalb der Deutschen Welle möglich.

Über die Adresse <https://web-apps.dw.com/> erfolgt ein Login mit der E-Mail-Adresse und dem Windows-Kennwort. Besonders schützenswerte Daten, wie etwa Entgeltabrechnungen sind nur mit einem zusätzlichen Passwort einsehbar.

## 7. Beratung in Einzelfällen

Daneben habe ich Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen beraten. Diese Beratungen haben sowohl qualitativ als auch quantitativ anlässlich der Covid-19 Pandemie aber auch im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der DSGVO deutlich zugenommen.

## 8. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik erhalten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen insbesondere im Rahmen der DSGVO durchgeführt.

Bei diesen Schulungen werden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.



## 9. Einsatz von Cookies

Eine Einwilligung in die Nutzung sogenannter ‚funktionaler Cookies‘ ist nicht notwendig, soweit diese Cookies erforderlich sind, um das vom Nutzer gewünschte Angebot zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung für diese funktionalen Cookies ist daher nicht erforderlich, wenn sie insbesondere dem Verantwortlichen eine Fehleranalyse ermöglichen, der Sicherheit seines Angebots dienen, oder die Login-Daten seiner Nutzer speichern, soweit sie für Transaktionen oder zur Individualisierung von Webseiteninhalten erforderlich sind.

Darüber hinaus sind auch Cookies zur anonymisierten Nutzungsmessung nicht von einer Einwilligung abhängig. Die Deutsche Welle verbreitet Telemedien, um ihren Auftrag nach § 3 DWG zu erfüllen. Von diesem gesetzlichen Auftrag mit umfasst ist das darauf beruhende Angebot im Interesse der Nutzer auf allen publizistisch relevanten Plattformen zugänglich machen. Um zu entscheiden, ob, wo und wie dies geschieht, ist die Deutsche Welle auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihres Angebots angewiesen. Die Deutsche Welle hat daher im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Cookies und verfolgt damit kein wirtschaftliches, sondern ein ausschließlich publizistisches Ziel. Die anonymisierte Nutzungsmessung ist daher für die Deutsche Welle erforderlich, um ihre Aufgabe optimal wahrnehmen zu können.

Unabhängig davon wendet die Deutsche Welle auch bisher schon bei der Einwilligung ihrer Nutzer im Rahmen der Anmeldung für Newsletter ein „Opt-In-Verfahren“ an, bei dem die Nutzer nachweislich und mit vorheriger Zugriffsmöglichkeit auf die Datenschutzerklärung sowie in Kenntnis der Widerrufsmöglichkeit in die Datenverarbeitung einwilligen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzer-Kommentaren („Zuschauerpost“) oder der Übermittlung eigenen Contents er-

folgt im Rahmen der journalistischen Tätigkeit, fällt somit unter das Medienprivileg und bedarf daher nicht einer solchen Einwilligung.

#### 10. Datenschutzerklärung

Das Online-Angebot der Deutschen Welle enthält eine Datenschutzerklärung, die sich am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“ findet.

Die Nutzer der Online Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen und dass sie sich unter [datenschutz@dw.com](mailto:datenschutz@dw.com) an den Datenschutzbeauftragten wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder Fragen haben.

Eine regelmäßige Aktualisierung der Datenschutzerklärung stellt sicher, dass sie den Bestimmungen der DSGVO und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

#### 11. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

Die weit überwiegende Zahl der Auskunftersuchen erreicht die Deutsche Welle per E-Mail. Dabei ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftersuchenden erforderlich um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Bei Auskunftersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere

Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Da bei der Erteilung einer Auskunft zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung zu unterscheiden ist, verlangt die Deutsche Welle, dass der Betroffene präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Begehren konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nicht. Insbesondere ist ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht gegeben. In Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sieht § 63 DWG lediglich die Anwendung der dort genannten Artikel der DSGVO vor. In dieser abschließenden Aufzählung ist Art. 15 DSGVO nicht enthalten, sodass ein Auskunftsanspruch insoweit nicht besteht.

Neben den Auskunftsersuchen erreichen die Deutsche Welle auch Ersuchen auf Löschung etwaiger gespeicherter personenbezogener Daten. Mit diesen Ersuchen wird ebenso verfahren, wie bei den Ersuchen auf Auskunftserteilung.

Mich haben zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet.

## 12. Vorlage des Tätigkeitsberichts

### a) Berichtspflicht

Die Regelung in § 65 Abs.6 DWG zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nimmt nur teilweise Bezug auf die Bestimmungen in Art. 59 DSGVO. Obwohl damit nicht ausdrücklich ein jährlicher Bericht vorgesehen ist, soll dies künftig erfolgen.

### b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

### c) Veröffentlichung

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat den Tätigkeitsbericht neben der Übermittlung an die Organe der Deutschen Welle sowie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu ist gemäß § 65 Abs. 6 DWG eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle ausreichend.

## **III. Schlussbemerkung**

Auch im Bereich des Datenschutzes hat die Covid-19 Pandemie erhebliche Auswirkungen gezeigt. Insbesondere im Bereich des mobilen Arbeitens und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten haben sich neue Herausforderungen gestellt. Dabei war in einer sich rasch verändernden IT-Landschaft der Schutzbedarf personenbezogener Daten einerseits mit der Erfüllung des gesetzlichen Programm- und Informationsauftrags der Deutschen Wel-

le in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang hat sich die auch bisher schon verfolgte Strategie der Deutschen Welle, digital zu arbeiten als besonders hilfreich erwiesen.

Thomas Gardemann

**Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts "Deutsche Welle" (Deutsche-Welle-Gesetz - DWG)**

(in der Fassung des Gesetzes vom 20.11.2019 - Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 41 25.11.2019 S. 1626)

Auszug

**§ 63 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken**

(1) Sofern die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, sind bei der Verarbeitung dieser Daten nur die Pflichten des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, des Artikels 24 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistischen Zwecken dienende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Deutsche Welle zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, diese Verpflichtungserklärungen, diese Beschlüsse oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder diese Widerrufe

1. zu den Daten zu nehmen, die zu der betroffenen Person gespeichert sind, und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie

2. bei einer Übermittlung der Daten, die zu der betroffenen Person gespeichert sind, gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt, so kann die betroffene Person Auskunft verlangen über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten

Daten. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. von den Daten auf die Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. von den Daten auf die Einsenderin oder den Einsender oder die Gewährsträgerin oder den Gewährsträger von Beiträgen, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung von recherchierten oder sonst erlangten Daten die Erfüllung der journalistischen Aufgabe der Deutschen Welle durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

(4) Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

## **§ 64 Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle**

(1) Die Deutsche Welle ernennt einen Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde, der im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt. Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 sind auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 6 und in § 65 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Ernennung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle wird für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle muss verfügen über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und für die Ausübung seiner Befugnisse erforderliche

1. Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

2. Erfahrung und

3. Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener

Daten.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats un-

tersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle kann neben anderen Aufgaben nur wahrgenommen werden, sofern diese mit dem Amt zu vereinbaren sind und die Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gefährden.

(6) Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er

1. eine schwere Verfehlung begangen hat oder
2. die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Die Amtsenthebung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist vor der Entscheidung über die Amtsenthebung zu hören.

(8) Die Deutsche Welle stellt dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die Ausstattung zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und für die Ausübung seiner Befugnisse notwendig ist. Die Deutsche Welle weist die erforderlichen Mittel jährlich, öffentlich und gesondert im Wirtschaftsplan aus und weist sie dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle im Haushaltsvollzug zu. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle unterliegt der Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat nur, soweit seine völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Diese unterstehen allein der Leitung des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle.

## **§ 65 Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle**

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Nur soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist, obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden den Informantenschutz zu wahren.



- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle darf gegenüber der Deutschen Welle und Hilfsunternehmen keine Geldbußen verhängen.
- (4) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten oder den für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen und fordert den Intendanten oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen auf, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Gleichzeitig mit der Beanstandung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle den Verwaltungsrat über diese. Der Intendant oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen sollen in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle die Maßnahmen darstellen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Gleichzeitig leiten der Intendant oder die für das Hilfsunternehmen Verantwortlichen dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.
- (5) Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn
1. es sich um unerhebliche Mängel handelt oder
  2. sichergestellt ist, dass die Mängel unverzüglich behoben werden.
- (6) Im Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle sind auch Angaben über die Verwendung der Sach- und Personalmittel zu machen, die dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle zur Verfügung stehen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Welle sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten der Deutschen Welle und von Hilfsunternehmen zu schützen. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat den Tätigkeitsbericht zusätzlich zu den in Artikel 59 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Institutionen auch an die Organe der Deutschen Welle sowie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu übermitteln. Die Übermittlung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Um den Bericht gemäß Artikel 59 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle ausreichend.

## **§ 66 Der Datenschutzbeauftragte im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes**

Neben dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde benennt die Deutsche Welle einen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. Auf diesen sind die §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden. Der Datenschutzbeauftragte wird von dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.